

Norddeutscher Bund.



Zeugniß  
über die Befähigung  
zum  
Schiffer auf großer Fahrt.

---

Dem bisherigen (Steuermann N. N.) [Vor- und Zunamen], geboren zu (N. N.),  
den ..<sup>ten</sup> ..... 18.., wohnhaft in (N. N.),  
welcher die vorschriftsmäßige Steuermanns-Fahrzeit zur See zurückgelegt und die  
mit ihm angestellte Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt (mit Auszeichnung)  
bestanden hat, wird hierdurch auf Grund der §§. 9. und 3. der Vorschriften  
über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf  
Deutschen Kauffahrteischiffen vom 25. September 1869. (Bundesgesetzbl. S. 660.)  
die Befugniß beigelegt, Deutsche Kauffahrteischiffe jeder Größe in allen Meeren  
zu führen.

....., den ..<sup>ten</sup> ..... 18..

(Siegel.)

(Firma und Unterschrift der Behörde.)

---